

Der Punct e. wird hierauf einstimmig unverändert beibehalten. — Desgleichen werden auch die Puncte f. und g. nach der Fassung der 2. Kammer, so wie die sub h. und i. allgemein unverändert genehmigt.

Prinz Johann: Hinsichtlich des Punctes k. nach der Fassung der 2. Kammer komme ihm einiges Bedenken bei. Nach ihr sollten nämlich bei Versicherung geistlicher Gebäude die Vertreter der Commune concurriren. Man beziehe sich hierbei auf den §. 271. der Städteordnung, allein da würde ausdrücklich eine solche Mitwirkung bloß bei denjenigen Kirchen zc. gestattet, wobei schon vorher der Stadtrath concurrirt habe. Diese Unterscheidung vermisse man in dem vorliegenden Puncte, welche doch besonders an Orten, wo verschiedene Confessionen zusammenträfen, um so nöthiger werde. Deshalb werde hier wohl eine diesem Sinne entsprechende Fassung sich nothwendig machen.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Die Ansicht Sr. königl. Hoheit beruhe wohl auf einer nicht ganz richtigen Auslegung der Fassung der 2. Kammer. Sie bezwecke gerade, bei geistlichen Gebäuden die bisher bestehenden und verfassungsmäßigen Verhältnisse unverändert zu lassen. Nach der Fassung der 2. Kammer sollten nur hier die bestehenden Vorschriften beobachtet werden.

Bischof Maurmann: Er trete dem eben Gesagten völlig bei, da jede anderweite Bestimmung auf die katholischen Kirchen nicht allenthalben anwendbar sein werde.

Prinz Johann: Vorzüglich könne man aus der Fassung der 2. Kammer nicht ersehen, ob das Wörtchen „respective“ disjunctiv oder conjunctiv zu nehmen sei, ob der 2. Satz ganz getrennt von dem 1. dastehe, oder ihm nur eine neue Bestimmung der geistlichen Gebäude beigefügt werde. — Dieß sei aber nicht hinreichend.

Bürgermeister Ritterstädt: Allerdings bringe das fragliche Wörtchen einige Undeutlichkeit in die Fassung. Zur Beseitigung derselben dürfte vielleicht folgende Fassung für geeignet angesehen werden können: „Die Werthsangabe für Commungebäude in Städten und auf dem Lande muß unter Zuziehung und Einwilligung der Gemeindevertreter, für geistliche Gebäude unter Beobachtung der bei der Disposition über geistliche Güter vorgeschriebenen Erfordernisse geschehen.“ — Dieß wird ausreichend unterstützt.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Er sei mit diesem Amendement vollkommen einverstanden, nur wünsche er an die Stelle des Wortes „Stiftungsgüter“ bloß „Güter“ gesetzt zu sehen.

Solchergestalt wird nun die Fassung einstimmig genehmigt.

Prinz Johann: Den von der Deputation zu litt. 1. beschlossenen Zusatz könne er nicht billigen. Dem Könige müsse es unbenommen bleiben, sein Privateigenthum verwalten zu lassen, von wem er wolle, dasselbe stehe nicht unter dem Hausministerium. Daher wünsche er aus dieser Fassung die Worte: „oder zum Privateigenthum des Königs“ in Wegfall gebracht zu sehen.

Staatsminister v. Lindenau: Das Hausfideicommiss, zu welchem zur Zeit kein Gebäude gehöre, könne allerdings nicht unter dem Hausministerium stehen, sondern bleibe einem verantwortlichen Ministerio untergeordnet.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: In Erwägung, daß doch alle Gebäude entweder öffentliches oder Privateigenthum sein müssen, und ein Zweifel hinsichtlich deren Versicherung wohl nicht obwalten könne, werde man am besten thun, den ganzen Punct sub 1. wegzulassen.

Hierauf wird der Satz sub 1. durch eine bei der Abstimmung sich ergebende Majorität von 18 Stimmen gegen 7 in Wegfall zu bringen beschlossen, wodurch sich zugleich das vom Prinzen Johann gestellte Amendement erledigt.

§. 17. enthält die Fortsetzung des vorigen (s. dens. in Nr. 145. d. Bl. S. 1141.).

Die Deputation bemerkt:

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die in diesem §. gegebene Bestimmung eine der wichtigsten des ganzen Gesetzes ist, da sich nach der richtigen Ausführung derselben der ganze Umfang der Verbindlichkeiten und der Ansprüche des Instituts und seiner Theilnehmer richten muß. Sehr wünschenswerth erscheint es daher, daß die Grundsätze, nach welchen jene Erste, in das Pflichtgefühl der Hausbesitzer gestellte Werthsangabe ihrer Gebäude erfolgen muß, so klar als möglich ausgesprochen werden. Die Deputation theilt aber auch vollkommen die in den Motiven der hohen Staatsregierung zu diesem Paragraphen entwickelte Ansicht:

„daß die Schätzung des Gebäudes als Materialien-Masse und als Product der Arbeit in seinem augenblicklichen Zustande,“

die angemessenste Grundlage der Werthsangabe sei, und von dem jedesmal mehr und minder durch Zufälligkeiten bedingten Kaufpreis oder Nutzertrag gänzlich abgesehen werden müsse. Wird es aber auch bei gewissenhaftester Befolgung des obengedachten Grundsatzes nicht möglich sein, eine andere als nur eine approximative Bestimmung des Werthes zu erlangen, so ist es um so dankbarer anzuerkennen, daß bei dieser ersten Werthsangabe weder eine Taxation von Baugewerken, wodurch das eigne Ermessen des Besitzers gleich a priori ganz ausgeschlossen, noch die Einreichung von Bauanschlägen oder Baurissen, was bei der Mehrzahl der kleinern Häuser auf dem Lande fast gar nicht ausführbar, jeden Falls aber mit Zeit- und Kostenaufwand für den Eigenthümer verbunden sein würde, erfordert werden, sondern eine dergleichen Taxation nur erst in Folge unberücksichtigt gebliebener Vorstellungen Seiten der Obrigkeit wider die Verhältnismäßigkeit der von den Interessenten selbst bewirkten Werthbestimmung eintreten soll. — Ist daher auch die Deputation mit den im 17. §. ausgesprochenen Grundsätzen vollkommen einverstanden, so scheint es ihr doch noch größerer Deutlichkeit halber wünschenswerth, daß dem ersten Satz dieses §. folgende aus dem Weimarschen Brandversicherungsgesetze §. 12. entlehnte Fassung gegeben werde, in welcher zugleich des Falls ausdrücklich gedacht wird, wenn sich zur Zeit der Versicherung schon eine wesentliche Verschlechterung der im Gebäude befindlichen Baumaterialien wahrnehmen läßt: „Bei der Werthsangabe der Gebäude wird einzig und allein in Anschlag gebracht, der Werth der darin stehenden Baumaterialien und des zu Bearbeitung des letztern und Herstellung des Gebäudes erforderlichen Arbeitslohns, beides nach den zur Zeit der Würdigung bestehenden gewöhnlichen Preisen des Orts, wo sich das Gebäude befindet. — Bei alten und solchen Gebäuden, deren Baumaterialien nicht mehr in vollkom-